



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. Januar 1968

Teil 11 Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

6.12. 67

Verordnung über das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat..... 17

Verordnung über das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat

vom 6. Dezember 1967

I.

Stellung und Aufgaben des Amtes für Preise beim Ministerrat

§ 1

Das Amt für Preise beim Ministerrat ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung der Grundfragen und Grundsätze der Preispolitik sowie für die Sicherung der einheitlichen Leitung und Organisation der Preisarbeit in allen gereichten und auf allen Ebenen der Volkswirtschaft.

§ 2

(1) Das Amt für* Preise beim Ministerrat sichert die dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus entsprechende Funktion des Preissystems für die wissenschaftlich begründete Prognose, Planung und Leitung. Seine Arbeit ist darauf gerichtet, die Übereinstimmung der Wirkung des Preissystems mit den übrigen Teilsystemen im ökonomischen System des Sozialismus zu sichern und planmäßig die notwendige Kontinuität und Beweglichkeit in der Preisarbeit auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen herzustellen, um die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Kosten[^] wirksam zu unterstützen und dadurch zu einem hohen Zuwachs und der zweckmäßigsten Verwendung des Nationaleinkommens beizutragen.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat geht bei seiner Arbeit von den gesamtstaatlichen Interessen aus.

(3) Das Amt für Preise beim Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Hauptaufgabe des Amtes für Preise beim Ministerrat besteht darin, das Preissystem als Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus zu entwickeln und durchzusetzen. Damit die Preise ständig als wichtiges Planungs- und Führungsinstrument wirken und einen Druck auf die Senkung der Selbstkosten ausüben, hat das Amt für Preise beim Ministerrat zu sichern, daß sie planmäßig entsprechend der vorausgerechneten, perspektivisch zu erreichenden Steigerung der Arbeitsproduktivität und Sen-

kung des Gesamtaufwandes sowie der Entwicklung der Marktbedingungen verändert werden.

(2) Das Amt für Preise beim Ministerrat erarbeitet sich durch eigene Analysen und Berechnungen sowie mit Hilfe einer strengen staatlichen Preiskontrolle die notwendige Grundlage, um die Preisentwicklung für die Volkswirtschaft, für große Warengruppen sowie für solche Erzeugnisse, die die Kosten- und Preisstruktur ganzer Wirtschaftszweige wesentlich bestimmen, für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Schaffung hocheffektiver Außenwirtschaftsbeziehungen sowie für die Lebenshaltung der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung sind, zu prognostizieren und planmäßig festlegen zu können.

§ 4

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat gewährleistet zusammen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik. Er hat die Pflicht, bei ihnen Einspruch einzulegen, wenn festgestellt wird, daß sie von den Grundsätzen der Preispolitik abweichen.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat nimmt im Rahmen der Planverteidigungen der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zu den Planvorschlägen Stellung.

(3) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat legt verbindlich Grundsätze und Methoden fest, die bei der Prognose, Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise von den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen zu berücksichtigen sind.

(4) Das Amt für Preise beim Ministerrat führt in den Ministerien, anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen, WB, Kombinat, Betrieben und Institutionen Kontrollen auf dem Gebiet der Preise durch. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für die Kontrollen werden die Hinweise der Leiter der zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der Wirtschaftsorgane berücksichtigt. Sie sind kurzfristig über wichtige Ergebnisse der Kontrollen zu informieren.

(5) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat ist verpflichtet, von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Kombinate und Betriebe zu verlangen, Preisvorschriften und Preise zu korrigieren, wenn diese den Grundsätzen der Preispolitik entgegenwirken. Er kann Auflagen zur Verbesserung der Preisarbeit und zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erteilen. Auflagen an die Mini-